

Köhler & Klett Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,  
Von-Werth-Straße 2, D-50670 Köln

Stadt Bad Oldesloe  
Planung und Umwelt

Markt 5

23843 Bad Oldesloe

per Telefax vorab: [REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum:  
27. März 2020

[REDACTED]

KÖLN  
Torhaus Gerling Quartier  
Von-Werth-Straße 2  
50670 Köln  
T 0221 4207-0  
F 0221 4207-255

Prof. Dr. Wolfgang Klett\*  
Dr. Dominik R. Lück\*  
Dr. Anno Oexle\*  
Dr. Alexander de Diego\*  
Dr. Ortrud Kracht\*  
Dr. Rainer Geesmann\*  
Dr. Hagen Weishaupt\*  
Prof. Dr. Rüdiger Breuer  
Christine Radeloff  
Thomas Lammers  
Silke Johlen  
Verena Eske  
Peter Kern  
Lukas Wasylow

BERLIN  
Rankestraße 26  
10789 Berlin  
T 030 235122-0  
F 030 235122-23

Ludolf C. Ernst\*  
Prof. Dr. Michael Kloepper  
Dr. Juliane Freidank

[www.koehler-klett.de](http://www.koehler-klett.de)

Köhler & Klett Partnerschaft  
von Rechtsanwälten mbB  
Sitz: Köln (AG Essen, PR 1614)

\* Partner im Sinne des  
§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Bad Oldesloe, 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, Beschlussvorlagen vom 03.01.2019 und vom 04.01.2019 hier: Stellungnahme der Borowski & Hopp GmbH & Co. KG zur schalltechnischen Grobabschätzung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf unseren Schriftwechsel zum derzeit in Ihrem Hause in Aufstellung befindlichen Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 116 „Pöitzer Weg“ sowie zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Aus der Berichtsvorlage des Sachbereichs Planung und Umwelt vom 09.01.20 (Az., IV.30.0 023.164; Drs.-Nr. 0629/2018-2023) ergibt sich, dass in Anbetracht der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse und der bestehenden Lärmimmissionen eine umfangreiche Planungsarbeit erwartet wird. Der Sachbereich Planung und Umwelt strebt insofern an, die schalltechnische Untersuchung kurzfristig zu beauftragen. Ausweislich der Maßnahmenliste des Sachbereichs Planung und Umwelt soll möglichst schon im zweiten Quartal 2020 in die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingetreten werden. Die Berichtsvorlage und die Maßnahmenliste hat der Wirtschafts- und Planungsausschuss der Stadt Bad Oldesloe am 10.02.20 zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss will in seiner nächsten Sitzung gemeinsam mit der Verwaltung Prioritäten festlegen.

Das Problembewusstsein der Stadt Bad Oldesloe für die Bestandsinteressen unserer Mandantin und für die vorliegend drohenden Immissionskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe begrüßen wir. Im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) werden die wirtschaftlichen Interessen unserer Mandantin am Fortbestand ihres Unternehmens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB) ebenso zu berücksichtigen sein wie das Interesse der Bevölkerung, von unzumutbarem Gewerbelärm verschont zu bleiben (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB). Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir insofern Bezug auf unsere

vertiefenden Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 26.04.2019 (vgl. Seiten 3-4).

Die baldige Beauftragung einer schalltechnischen Untersuchung zur Vorbereitung der frühzeitigen Beteiligung (§§ 3, 4 BauGB) möchten wir zum Anlass nehmen, auf die hierfür geltenden Anforderungen hinzuweisen.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die voraussichtlichen Auswirkungen sind wesentliche Punkte auch für die planerische Abwägung. Zu den voraussichtlichen Auswirkungen gehören insbesondere solche, die die vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 5, 1a BauGB genannten Planungsgrundsätze berühren. Dazu gehören ausdrücklich auch die wirtschaftlichen Belange und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, wie aus dem in § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verankerten Nachhaltigkeitsgrundsatz folgt,

vgl. Gatz, in: Berliner Kommentar, 43. Lfg. (Aug. 2018), BauGB, § 3 Rn. 10; Schink, in: Spannowsky/Uechtritz, 48. Ed. (2019), BauGB, § 3 Rn. 25.

Dabei sind die voraussichtlichen Auswirkungen auf Grundlage einer Prognose zu ermitteln. Die Verpflichtung, über sie zu unterrichten, um der Öffentlichkeit anschließend Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, verbietet es, dass die Ziele und Zwecke der Planung so allgemein und unverbindlich sind, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ungeeignet ist, die planerische Abwägung der öffentlichen und privaten Belange i. S. v. § 1 Abs. 6, 7 BauGB vorzubereiten,

vgl. Battis, in: ders./Krautzberger/Löhr, 14. Aufl. (2019), BauGB, § 3 Rn. 7.

Auch wenn sich die Bauleitplanung noch nicht zu einem konkreten, die Einzelheiten regelnden Entwurf verfestigt haben muss, soll sie die derzeit „erkennbaren“ Auswirkungen der Planung diskussionsfähig abbilden. Hierzu zählt insbesondere eine transparente Darstellung von Planungsalternativen einschließlich Lösungsansätzen und Auswirkungen der in Betracht kommenden verschiedenen Planungsszenarien,

vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 135. EL (2019), § 2 Rn. 38; § 3 Rn. 14a; Kröniger/Aschke/Jeromin, BauGB, § 3 Rn. 4.

Gemessen hieran weisen wir vorsorglich darauf hin, dass eine der „Grobabschätzung Lärm Recycling- und Entsorgungsbetrieb zum Bebauungsplan Nr. 116“ vergleichbare Prognose diesen Anforderungen nicht gerecht würde. Denn die Grobabschätzung, die Sie uns am 09.07.2019 übermittelt haben, ist ausweislich der schalltechnischen Stellungnahme der ADU Cologne, Institut für Immissionsschutz GmbH, vom 26.03.2020 mit einer Reihe von gravieren Mängeln behaftet ist. Die schalltechnische Stellungnahme ist dieser Stellungnahme beigelegt (**Anlage 1**). Die in der schalltechnischen Stellungnahme festgestellten Mängel betreffen insbesondere die Vorgehensweise, die Detailtiefe und den Berechnungsaufwand.

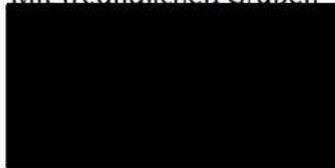
Danach lässt sich der komplexe Gewerbebetrieb der Mandantin durch zwei einzeln betrachtete, pauschale Leistungspegel lärmtechnisch nicht sachgerecht abbilden (vgl. Schalltechnische Stellungnahme der ADU, S. 4). Zu berücksichtigen sind vielmehr eine Vielzahl weiterer Parameter und Kriterien, die das Emissionsverhalten der Betriebe beeinflussen bzw. immissionsseitige Auswirkungen haben (vgl. Schalltechnische Stellungnahme der ADU, S. 3). Hierbei hat eine Berechnung und Beurteilung gemäß TA Lärm zu erfolgen (vgl. Schalltechnische Stellungnahme der ADU, S. 5).

Negativ ins Gewicht fällt insbesondere, dass die Grobschätzung die Summenwirkung der Immissionsanteile nicht berücksichtigt hat und damit entgegen oben dargestellter Grundsätze die erkennbaren Auswirkungen nicht abgebildet hat. Die Schrottpresse und das Lager der Mandantin schöpfen bereits jeweils für sich betrachtet den für allgemeine Wohngebiete (WA) geltenden Tag-Immissionsrichtwert von 55 dB(A) aus. In energetischer Addition ergibt sich eine Lärmbelastung von 58 dB und folglich eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts (vgl. Schalltechnische Stellungnahme der ADU, S. 5). Entgegen Ihrer Einschätzung (vgl. Ihr Schreiben v. 09.05.2019, Az. IV.30.2 621.41 B 116/7, S. 1) zeigt die Grobabschätzung somit, dass gestaffelte Abstände zwischen dem Betrieb der Mandantin und der geplanten Wohnbebauung dem Trennungsgrundsatz und dem Konfliktbewältigungsgebot gerade nicht genügen.

Vor diesem Hintergrund halten wir an unseren Bedenken zu den Planverfahren fest. Die angestrebte Planung verstößt in ihrer gegenwärtigen Form weiterhin sowohl dem Optimierungsgebot (vgl. § 50 BImSchG) als auch dem Gebot der Konfliktbewältigung. Unter diesen Umständen kann und wird unsere Mandantin die ihren Betrieb gefährdende heranrückende Wohnbebauung nicht hinnehmen.

Wie in der Vergangenheit steht unsere Mandantin auch weiterhin für die Erläuterung ihrer Bedenken gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Meßstelle nach § 29b BImSchG  
Geräusche und Erschütterungen

ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH  
Sybeniusstraße 7 • D - 41179 Mönchengladbach

**Außenstelle Mönchengladbach**  
Sybeniusstraße 7  
D – 41179 Mönchengladbach

**Borowski & Hopp GmbH & Co KG**  
[REDACTED]  
Paperberg 3  
D-23843 Bad Oldesloe

Tel. (02161) [REDACTED]  
Fax (02161) [REDACTED]  
E-mail [REDACTED]@adu-cologne.de  
Internet www.adu-cologne.de

Ihr Zeichen/Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tel.-Durchwahl	E-mail	Datum
	[REDACTED]	s.o.	[REDACTED]	26. März 2020

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Bad Oldesloe, 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, Beschlüßvorlagen vom 03.01.2019 und 04.01.2019, Amtliche Bekanntmachung vom 15.03.2019 zu den Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Bad Oldesloe vom 11.03.2019, hier: Schalltechnische Stellungnahme zur Grobabschätzung der Stadt Oldesloe im Hinblick auf die Lärmimmissionen der Firma Borowski & Hopp GmbH & Co KG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens**

Sachbearbeiter: [REDACTED]  
Angebots-Nr.: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

im Rahmen des oben näher bezeichneten Verfahrens plant die Stadt Bad Oldesloe, ein neues Wohngebiet in räumlicher Nähe zu Ihrem Betrieb planungsrechtlich über ein Bebauungsplanverfahren abzusichern.

#### **A. Örtliche, räumliche und planungsrechtliche Situation**

Ihr Betriebsgelände liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 10, der für diesen Bereich ein Mischgebiet (MI) ausweist. Der vom angestrebten Bebauungsplan Nr. 116 erfaßte Geltungsbereich ragt in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 hinein. Die südlichen Flächen Ihres Betriebsgeländes und die nördlichen Flächen des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 116 grenzen unmittelbar aneinander.

Bislang werden die vom B-Plan Nr. 116 erfaßten Flächen forst- und landwirtschaftlich genutzt. Die Stadt Oldesloe verfolgt das Planungsziel, hier neue Wohnbauflächen zu schaffen.

## **B. Abwägungspflicht im Bebauungsplanverfahren**

Im Zuge der Bauleitplanung hat der Plangeber eine sachgerechte Abwägung durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Bedürfnisse der in der Umgebung vorhandenen Wirtschaft einzubeziehen, im Falle Ihres schrottverarbeitenden Betriebes sind dies in erster Linie die umweltbezogenen Auswirkungen. Hierbei ist die Immissionsverträglichkeit des heranrückenden Plangebietes und seiner künftigen Nutzung mit den angesiedelten, vorhandenen Betrieben zu überprüfen, zu denen auch Ihr Betrieb gehört.

Die hohe Schutzwürdigkeit von Wohngebieten (WA bzw. WR) spiegelt sich in den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm wider. Zwischen Mischgebieten (MI) und Allgemeinen Wohngebieten (WA) besteht ein Schutzwürdigkeitssprung von tags und nachts 5 dB, zwischen Mischgebieten und Reinen Wohngebieten (WR) sogar eine Differenz der Immissionsempfindlichkeit von 10 dB tags und nachts. Sind im neuen Plangebiet Pflegeanstalten vorgesehen, differiert die Immissionsempfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit dieser Nutzung im Vergleich mit Mischgebieten tagsüber sogar um 15 dB. Setzt man also voraus, daß innerhalb des „eigenen“ (MI-) Gebietes schalltechnisch konfliktfreie Verhältnisse herrschen, ist im Bereich heranrückender Gebiete mit höherer Schutzwürdigkeit die Immissionsverträglichkeit nicht automatisch gewährleistet.

Im vorliegenden Fall bildet das Betriebsgelände der Firma Borowski & Hopp GmbH & Co KG sogar die südliche Grenze des MI-Gebietes, so daß bisher in der südlichen Raumrichtung für den Betrieb der Firma Borowski & Hopp GmbH & Co KG keine sogenannten „Zwangspunkte“ existierten, welche das Emissionsverhalten limitiert hätten – geschweige denn solche, die eine höhere Immissionsempfindlichkeit aufweisen als die des „eigenen“ Gebietes. Insbesondere an der Nutzungsgrenze zwischen gewerblich genutzten (Misch-) Gebieten und neuen Wohngebieten kann sich eine Konfliktlage einstellen. Aus dieser individuellen Situation ergibt sich in besonderem Maße die Pflicht, aus schalltechnischer Sicht eine belastbare Abwägung durchzuführen.

## **C. Anforderungen an die Abwägung aus schalltechnischer Sicht**

Wenn in anderen Raumrichtungen schutzwürdige Bestandsnutzungen (sogenannte „Zwangspunkte“) existieren, in deren Bereich (zum Beispiel durch Messungen) die Immissionsverträglichkeit für einen Gewerbebetrieb festgestellt wurde, im vorliegenden Fall zum Beispiel das Wohngebiet an der Straße Stoltenrieden (nordwestlich des Betriebsgeländes), kann daraus nicht geschlossen werden, daß in anderen Raumrichtungen (im vorliegenden Fall nach Süden hin) ebenfalls eine Immissionsverträglichkeit zu erwarten ist, selbst wenn die Entfernungen und die Immissionsempfindlichkeit der betroffenen Gebiete identisch sind. Jeder Betrieb ist durch eine richtungsabhängige Geräuschentwicklung gekennzeichnet (z. B. durch die Anordnung von Geräuschquellen und Gebäuden). In jede Ausbreitungsrichtung herrschen in der Regel andere Verhältnisse durch vorgelagerte Gebäude (Abschirmverhältnisse), Reflektionen an schallharten Fassaden und andere Ausbreitungsparameter.

Die Abwägung muß aus schalltechnischer Sicht daher unter anderem die folgenden Parameter und Kriterien berücksichtigen, welche für das Emissionsverhalten der Betriebe entscheidend sind:

- Art des Betriebes
- Genehmigte Betriebszeiten
- Art der Betriebsvorgänge und deren abgestrahlte Schalleistungen
- Einwirkzeiten der Vorgänge und Geräuscheinwirkungen
- Räumliche Lokalisierung der Emission (Emissionsorte)
- Auffälligkeit der Geräusche durch Impulse, Tonhaltigkeit und Informationshaltigkeit
- Belegung der Zeitintervalle mit erhöhter Empfindlichkeit mit Immissionen (Beaufschlagung um 6 dB gemäß TA Lärm)
- Räumliche Entfernungen
- Abschirmungen und Reflektionen
- Frequenzzusammensetzung der emittierten Geräusche (Spektrum)

Diese lärmtechnischen Parameter und Kriterien sind jedenfalls insoweit zu berücksichtigen, wie sie jeweils durch die geltende Genehmigung nach Bau- oder Immissionsschutzrecht abgedeckt sind.

Entlang des Ausbreitungsweges und immissionsseitig (d. h. im Bereich des Plangebietes) sind unter anderem die folgenden Parameter zu berücksichtigen:

- Schutzwürdigkeit des Plangebietes
- Immissionshöhen (Geschossigkeit)
- Dämpfungsparameter auf dem Ausbreitungsweg (z. B. Topographie)
- Reflektionen im Plangebiet

Die Berücksichtigung der o. g. Faktoren erfolgt üblicherweise im Zuge von detaillierten schalltechnischen Berechnungen, die in einem digitalen, auf schalltechnische Belange ausgerichteten Gelände-, Hindernis- und Emissionsmodell durchgeführt werden. In dieses digitale Modell sind alle genehmigten Betriebsvorgänge und Emittenten zu implementieren (Emissionsmodell). Diese Vorgehensweise entspricht heute dem Stand der Technik und ist insoweit zu fordern.

Alternativ ist hilfsweise auch eine vereinfachende Berechnung über flächige Emissionspolygone möglich, deren anzusetzende, flächenbezogene Schalleistung sich zum Beispiel an der jeweils genehmigten Situation der Betriebe orientiert („Kalibrierung“ der jeweiligen flächenbezogenen Schalleistung an den genehmigten Richtwertanteilen). Die Richtwirkung der betriebsbezogenen Geräuschentwicklung wird auch in diesem Verfahren zumindest durch die Abschirmungen der Bestandsgebäude berücksichtigt. Die Ausbreitungsrechnung erfolgt aber auch in diesem vereinfachten Verfahren mit einer Spezialsoftware, welche die Dämpfungsparameter auf dem Ausbreitungsweg normgerecht berücksichtigt. Die Berechnungen haben in der Regel für acht Oktavmittelfrequenzen (32 Hz – 8 KHz), d. h. spektral zu erfolgen. Gerade bei schrottverarbeitenden Betrieben spielt die spektrale Zusammensetzung der Geräusche eine zentrale Rolle für die immissionsseitige Wirkung.

#### D. Art des lärmtechnischen Abwägungsprozesses der Stadt Oldesloe

Im vorliegenden Fall wurde durch die Stadt Oldesloe eine „Grobabschätzung“ zum Thema Lärm für das Gelände der Firma Borowski & Hopp GmbH & Co KG durchgeführt. Hierfür wurden zwei Betriebsbereiche bzw. Quellen betrachtet, die mit den Begriffen „Schrottschere“ und „Lager“ bezeichnet werden.

Die Entfernung der vorgenannten Bereiche von der nördlichen Grenze des Plangebietes beträgt überschläglich 45m (Schrottschere) bzw. 180m (Lager). Dem Bereich „Schrottpresse“ (Halle) wurde dabei eine pauschale Schalleistung von  $L_{WA} = 96,9 \text{ dB(A)}$  zugebilligt, dem Bereich „Lager“ eine Schalleistung von  $L_{WA} = 108,4 \text{ dB(A)}$ . Mit dieser Emission (Einzahlwert) wurde der Immissionspegel in 45m bzw. 180m Abstand berechnet ( $L_S = L_W - 20 \log 2\pi r^2$  wobei  $r$  = Entfernung,  $L_W$  = Schalleistung und  $L_S$  = Immissionspegel).

#### E. Fazit

Diese „Grobabschätzung“ zeigt bereits, daß jeder der berücksichtigten Emittenten für sich allein bereits 55 dB(A) ausschöpft, wenn man den Immissionspegel als Beurteilungspegel interpretiert. Dies entspricht bereits dem Tag-Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete (WA). Addiert man die beiden Anteile energetisch (55 dB Schrottpresse und 55 dB Lager), ergibt sich eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts für Allgemeine Wohngebiete, weil die energetische Summe 58 dB beträgt. Bereits die Grobabschätzung demonstriert mithin die **Unverträglichkeit** des Planvorhabens, wenn hier die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) vorgesehen sein sollte.

Auf das Plangebiet wirkt im vorliegenden Fall eine Vielzahl gewerblicher Lärmimmissionen ein, deren Summenwirkung nicht im Sinne der TA Lärm („Gesamtbelastung“) berücksichtigt wurde. An der nördlichen Plangrenze sind aus diesem Grunde Immissionskonflikte höchst wahrscheinlich, wenn das Plangebiet die Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes aufweisen soll.

Vergleicht man die unter Pkt. C genannten Anforderungen an eine sach- und fachgerechte schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Abwägung mit der durch die Stadt Bad Oldesloe durchgeführten überschläglichen Berechnung, offenbaren sich eklatante Defizite in der Vorgehensweise, Detailtiefe und Berechnungsaufwand.

- Ein komplexer Betrieb, wie der hier betrachtete Gewerbebetrieb der Firma Borowski & Hopp GmbH & Co KG läßt sich lärmtechnisch nicht sachgerecht durch zwei einzelne, pauschale Schalleistungspegel abbilden. Vielmehr sind im Zuge der Abwägung zum Lärmschutz die unter Pkt. C aufgeführten, lärmtechnischen Untersuchungsparameter zu berücksichtigen. Die lärmtechnischen Berechnungen haben normgerecht mit der geeigneten und zugelassenen Spezialsoftware dem Stand der Technik entsprechend zu erfolgen.

- Es wurde keine Berechnung und Beurteilung gemäß TA Lärm durchgeführt.
- Es wurden keine weiteren Ausbreitungsparameter, außer der Entfernungsminderung berücksichtigt (z. B. Reflektionen).
- Die spezielle Auffälligkeit eines schrottverarbeitenden Betriebes wurde in keiner Weise berücksichtigt (Impulszuschläge, Frequenzzusammensetzung).
- Die Summenwirkung der Immissionsanteile (hier: Schrottpresse und Lager) wurde nicht berücksichtigt.
- Die angesetzten Schalleistungspegel spiegeln nicht emissionsseitig die immissionsseitig genehmigte Situation wider (Festlegungen im Genehmigungsbescheid der Firma Borowski & Hopp GmbH & Co KG).
- Die Vorbelastung des Plangebietes mit anderen gewerblichen Immissionen wurde nicht berücksichtigt.

Den unter Pkt. C genannten Anforderungen an eine lärmtechnisch sach- und fachgerechte Abwägung genügt die uns vorgelegte „Grobabschätzung“ der Stadt Oldesloe unseres Erachtens nicht annähernd.

Mit freundlichen Grüßen

ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH



B & H

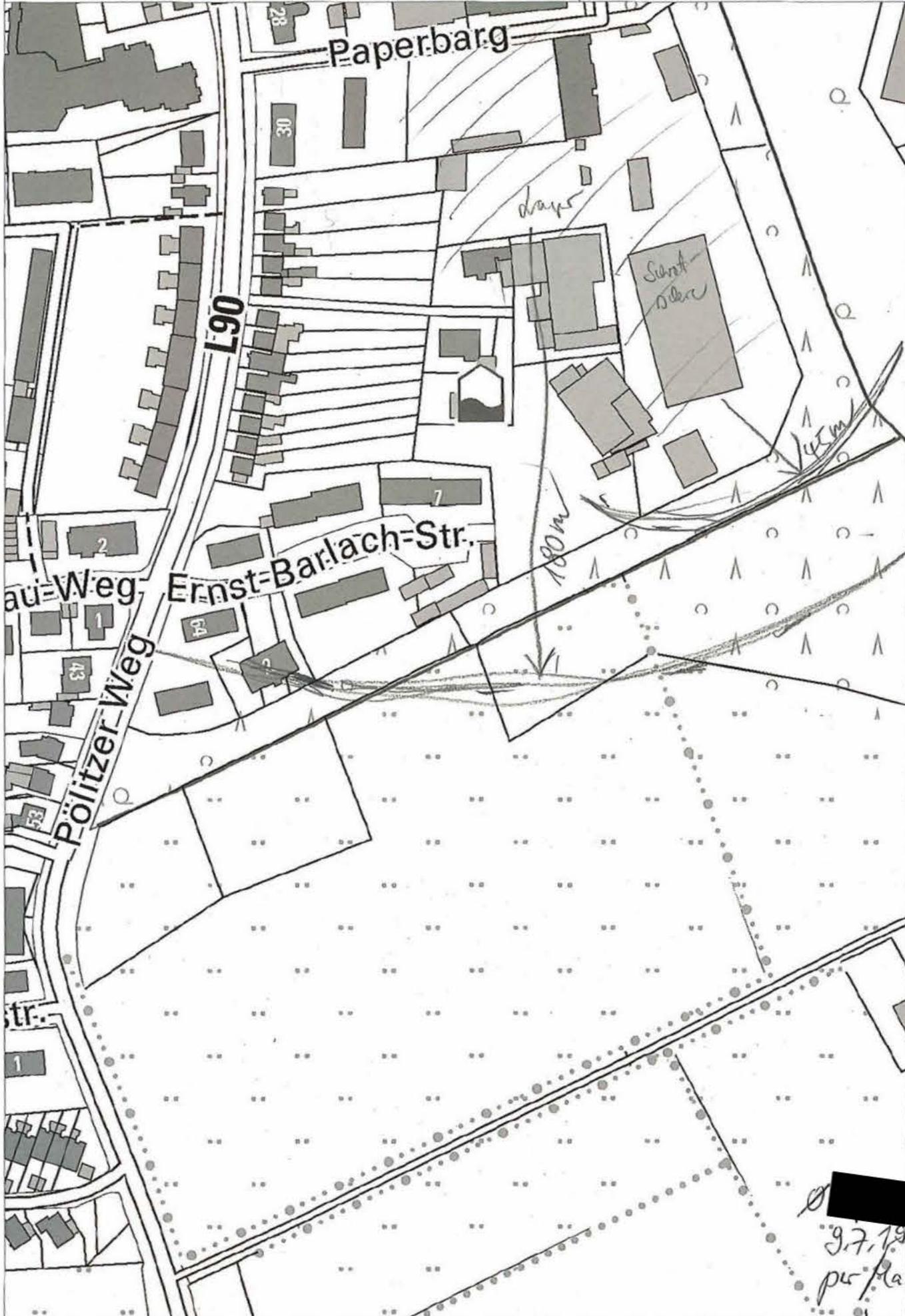
Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALK)

Gemarkung:  
Flur:  
Flurstück:

Maßstab: 1:2000  
Datum: 27.02.2019  
Nur für den Dienstgebrauch

Seite 1

Stadt Bad Oldesloe  
Der Bürgermeister  
Markt 5 - 23843  
Tel: 04531 / 504-0  
Fax: 04531 / 504-900



*Selbstbediene*

Schallleistungspegel		Lw	96,9	dB
Schalldruckpegel		Lp	55,0	dB
Radius	Punkt	r	49,5	m
	Linie	r	4897,8	m

*Lager*

Schallleistungspegel		Lw	108,4	dB
Schalldruckpegel		Lp	55,0	dB
Radius	Punkt	r	186,2	m
	Linie	r	69183,1	m

Radius	Schalldruckpegel	
	Lp	
r	dB	
m	Punkt	Linie
0,1	108,9	101,9
0,5	94,9	94,9
1	88,9	91,9
2	82,9	88,9
5	74,9	84,9
10	68,9	81,9
20	62,9	78,9
50	54,9	74,9
100	48,9	71,9
200	42,9	68,9

Radius	Schalldruckpegel	
	Lp	
r	dB	
m	Punkt	Linie
0,1	120,4	113,4
0,5	106,4	106,4
1	100,4	103,4
2	94,4	100,4
5	86,4	96,4
10	80,4	93,4
20	74,4	90,4
50	66,4	86,4
100	60,4	83,4
200	54,4	80,4

*45 55,0  
Selbstbediene*

*100 55,0  
Lager*

Schalleistungspegel	
L <sub>w</sub>	96,9 dB

Radius r	Schalldruckpegel L <sub>p</sub>	
	Punkt	Linie
0,1	108,9	101,9
0,5	94,9	94,9
1	88,9	91,9
2	82,9	88,9
5	74,9	84,9
10	68,9	81,9
20	62,9	78,9
50	54,9	74,9
100	48,9	71,9
150	45,4	70,1
200	42,9	68,9

Schrottschere 96,9 dB(A)  
im Abstand von größer 100 m

Schalleistungspegel	
L <sub>w</sub>	108,4 dB

Radius r	Schalldruckpegel L <sub>p</sub>	
	Punkt	Linie
0,1	108,9	101,9
0,5	94,9	94,9
1	88,9	91,9
2	82,9	88,9
5	74,9	84,9
10	68,9	81,9
20	62,9	78,9
50	54,9	74,9
100	48,9	71,9
150	45,4	70,1
200	42,9	68,9

Lagerfläche 108,4 dB(A)  
im Abstand von größer 200 m

**Schallquellentypen**

**Punktquelle**

Sind die Abmessungen einer Schallquelle klein gegenüber dem Abstand vom Zuhörer, wird sie als Punktquelle bezeichnet, z.B. Lüfter oder Schornsteine. Die Schallenergie breitet sich kugelförmig aus, so daß der Schalldruckpegel an allen Punkten mit demselben Abstand zur Schallquelle gleich ist und pro Abstandsverdopplung um 6dB abnimmt. Dies trifft zu, solange Boden- und Luftdämpfung den Pegel nicht merklich beeinflussen.

Für eine Punktquelle mit dem Schalleistungspegel L<sub>w</sub> (siehe Abschnitt über Parameter und Terminologie für Umweltlärm) in Bodennähe läßt sich der Schalldruckpegel L<sub>p</sub> in beliebigem Abstand r (in m) von der Quelle nach dieser Gleichung berechnen:

$$L_p = L_w - 20 \log_{10}(r) - 8 \text{ dB}$$

**Linienquelle**

Ist eine Schallquelle schmal in einer Richtung und lang in der anderen, verglichen mit dem Abstand vom Zuhörer, wird sie als Linienquelle bezeichnet. Es kann sich um eine einzelne Quelle handeln wie ein langes Rohr mit einer turbulenten Flüssigkeit. Sie kann aber auch aus vielen gleichzeitig abstrahlenden Punktquellen bestehen, wie der Fahrzeugstrom auf einer belebten Straße.

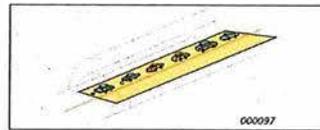
Der Schallpegel breitet sich zylindrisch aus, so daß der Schalldruckpegel an allen Punkten mit demselben Abstand von der Linie gleich ist und per Abstandsverdopplung um 3dB abnimmt. Dies trifft zu, solange Boden- und Luftdämpfung den Pegel nicht merklich beeinflussen. Für eine Linienquelle mit Schalleistungspegel L<sub>w</sub>/m per Meter in Bodennähe läßt sich der Schalldruckpegel (L<sub>p</sub>) in beliebigem Abstand r (in m) von der Quelle nach dieser Gleichung berechnen:

$$L_p = L_w - 10 \log_{10}(r) - 5 \text{ dB}$$

**Lärmschutzwände**

Die Schalldämmung einer Wand hängt von zwei Faktoren ab:

1. Wegdifferenz der Schallwelle über die Wand verglichen mit der direkten Übertragung zum Immissionspunkt (a + b - c im Diagramm)
2. Frequenzinhalt der Geräusche



Ausbreitung von Umweltlärm 17

Orientierungswert nach DIB 18005 in dB(A)

WA tags	55
WA nachts Verkehr	45
WA nachts Anlagen	40

Immissionsgrenzwerte nach Verkehrslärmschutzverordnung

WA tags	59
WA nachts	49

Copyright © 2000, 2001 Brüel & Kjær Sound & Vibration Measurement A/S.

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich und durch internationale Abkommen geschützt.

Der Inhalt darf ganz oder teilweise kopiert und weitergegeben werden, vorausgesetzt, daß als Quelle Brüel & Kjær Sound & Vibration Measurement A/S angegeben wird.

Brüel & Kjær Sound & Vibration Measurement A/S trägt keine Verantwortung für direkte oder indirekte Verluste oder Schäden aller Art, die als Folge der Anwendung dieser Veröffentlichung auftreten könnten.

Schalleistungspegel		Lw	96,9	dB
Schalldruckpegel		Lp	55,0	dB
Radius	Punkt	r	49,5	m
	Linie	r	4897,8	m

Schalleistungspegel		Lw	108,4	dB
Schalldruckpegel		Lp	55,0	dB
Radius	Punkt	r	186,2	m
	Linie	r	69183,1	m

Radius r m	Schalldruckpegel Lp	
	dB	
	Punkt	Linie
0,1	108,9	101,9
0,5	94,9	94,9
1	88,9	91,9
2	82,9	88,9
5	74,9	84,9
10	68,9	81,9
20	62,9	78,9
45	55,8	75,4
50	54,9	74,9
100	48,9	71,9

Schrottpresse

Radius r m	Schalldruckpegel Lp	
	dB	
	Punkt	Linie
0,1	120,4	113,4
0,5	106,4	106,4
1	100,4	103,4
2	94,4	100,4
5	86,4	96,4
10	80,4	93,4
20	74,4	90,4
50	66,4	86,4
100	60,4	83,4
180	55,3	80,8
200	54,4	80,4

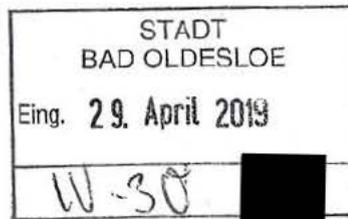
Lager

Exeltabelle Ø [redacted]  
per Mail 9.7.79

Köhler & Klett Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,  
Von-Werth-Straße 2, D-50670 Köln

Stadt Bad Oldesloe  
Planung und Umwelt  
Markt 5

23843 Bad Oldesloe



Datum:  
26. April 2019



KÖLN  
Torhaus Gerling Quartier  
Von-Werth-Straße 2  
50670 Köln  
T 0221 4207-0  
F 0221 4207-255

Prof. Dr. Wolfgang Klett\*  
Dr. Dominik R. Lück\*  
Dr. Anno Oexle\*  
Dr. Alexander de Diego\*  
Dr. Ortrud Kracht\*  
Dr. Rainer Geesmann\*  
Dr. Hagen Weishaupt\*  
Dr. Anne-Louise Schürmer\*  
Prof. Dr. Rüdiger Breuer  
Christine Radeloff  
Thomas Lammers  
Silke Johlen  
Verena Eske  
Peter Kern

BERLIN  
Rankestraße 26  
10789 Berlin  
T 030 235122-0  
F 030 235122-23

Ludolf C. Ernst\*  
Prof. Dr. Michael Kloepfer  
Sibylle K. Kremer

[www.koehler-klett.de](http://www.koehler-klett.de)

Köhler & Klett Partnerschaft  
von Rechtsanwälten mbB  
Sitz: Köln (AG Essen, PR 1614)

\* Partner im Sinne des  
§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Bad Oldesloe, 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, Beschlussvorlagen vom 03.01.2019 und vom 4.01.2019, Amtliche Bekanntmachung vom 15.03.2019 zu den Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Bad Oldesloe vom 11.03.2019 Stellungnahme der Borowski & Hopp GmbH & Co. KG zu den vorgenannten Beschlüssen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns die Borowski & Hopp GmbH & Co. KG, Papenburg 3 in 23843 Bad Oldesloe, in der oben genannten Angelegenheit mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Auf uns lautende Vollmacht versichern wir anwaltlich.

Unsere Mandantin betreibt unter der vorgenannten Anschrift verschiedene Anlagen zum Stahl- und NE-Metallrecycling. Die von ihr betriebenen Anlagen, die baurechtlich und immissionsschutzrechtlich genehmigt sind, genießen Bestandsschutz. Bestrebungen der Stadt Bad Oldesloe in der Vergangenheit, an anderer Stelle Wohnbebauung in immissionsschutzrechtlich nicht ausreichendem Abstand zu verdichten, sind fehlgeschlagen. Mit Verwunderung nimmt unsere Mandantin deswegen die neuerlichen Planungsabsichten der Stadt Bad Oldesloe zur Kenntnis, die für ein weiteres Heranrücken von Wohnbebauung die Grundlage darstellen sollen.

Bereits in diesem frühen Stadium machen wir für unsere Mandantin darauf aufmerksam, dass sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, gegen die Verwirklichung einer solchen Planung angehen wird.

Schon in dem früheren Fall hat sich unsere Mandantin stets bereit erklärt, mit der entsprechenden Unterstützung der Stadt Bad Oldesloe, einschließlich finanzieller Förderung, den Betrieb auf einen anderen geeigneten Standort zu verlagern. Ohne eine solche Unterstützung ist ihr allerdings die Aufgabe des bisherigen Betriebsgeländes nicht möglich. Daraus erklären sich die von ihr geltend gemachten Bedenken. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Am 11.03.2019 hat der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Bad Oldesloe unter anderem die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung steht noch aus. Angesichts der unmittelbaren Betroffenheit unserer Mandantin vom Aufstellungsbeschluss geben wir für sie bereits vorab folgende Stellungnahme ab.

**1.**

Unsere Mandantin betreibt auf ihrem Betriebsgrundstück Paperberg 3 in Bad Oldesloe (Flur 8, Flurstücke 96/3 und 93/7) einen Recycling- und Entsorgungsbetrieb. Sie ist seit 1951 in Bad Oldesloe ansässig. 1962 wurde der Betrieb auf das heutige Betriebsgelände umgesiedelt. Seit 1969 wurde der Betrieb zu einem großen Recyclingbetrieb ausgebaut. Heute werden mehrere Recyclingaktivitäten auf dem Betriebsgelände ausgeführt. Zu den Betriebsanlagen gehören unter anderem eine Schrottschere, ein Aktenshredder sowie eine Papierpresse. Im Rahmen des Gewerbebetriebs verursacht das Zusammenfallen von Altfahrzeugen und die An- und Ablieferung von Stahlschrott einen impulshaltigen, tieffrequenten und tonhaltigen Lärm. Der Betrieb ist nach der DIN-EN ISO 9001/2015 nach der Altfahrzeugverordnung und als Entsorgungsfachbetrieb nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zertifiziert. Der Betrieb und die Betriebsanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt. Bei den Betriebsanlagen handelt es sich u.a. um solche der Nr. 8.9.2, 8.12.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Betriebsgelände liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 10; für das Betriebsgelände der Mandantin weist der Bebauungsplan ein Mischgebiet aus (MI). Der vom angestrebten Bebauungsplan Nr. 116 erfasste Geltungsbereich ragt in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 hinein. Die südlichen Flächen des Betriebsgeländes der Mandantin und die nördlichen Flächen des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 116 grenzen unmittelbar aneinander an.

Bislang werden die vom B-Plan Nr. 116 erfassten Flächen forst- und landwirtschaftlich genutzt. Nach dem am 15.03.2019 bekanntgemachten Aufstellungsbeschlusses plant die Stadt Bad Oldesloe, dies zu ändern. Sie teilen mit, nunmehr das Planungsziel zu verfolgen, neue Wohnbauflächen zu schaffen. Anlass sei ein neues Wohnprojekt, das die Oldesloer Wohnstättengenossenschaft am Pölitzer Weg plane: 80 bis 100 Wohneinheiten sollen demzufolge erbaut werden; senioren- und behindertengerechte Wohnungen, aber auch Reihenhäuser für junge Familien sollen entstehen. Unter Hinweis auf eine Standortuntersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung vom Juli 2005 halten Sie den Standort „Pölitzer Weg“ für eine Wohnbebauung grundsätzlich für geeignet. Im Zuge der Planung seien die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die Belange von Boden, Naturschutz und Landschaftspflege und des Hochwasserschutzes zu beachten. Die Belange der ortsansässigen Wirtschaft und umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit finden keine Erwähnung.

**2.**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 sind folgende Belange und Bedenken unserer Mandantin zu berücksichtigen:

Im Rahmen des Abwägungsvorganges nach § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 2 Abs. 3 BauGB hat der Plangeber die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Dem darin verankerten Gebot gerechter Abwägung genügt die angestrebte Bauleitplanung in zweifacher Hinsicht nicht:

#### 2.1

Zum einen berücksichtigt die Abwägung nicht alle Belange, die die Planung berührt (Abwägungsdefizit).

Die dem Beschluss vorausgehende Beratung hat die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB), des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) und der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 8 b) BauGB) berücksichtigt. Unberücksichtigt blieben hingegen die Bedürfnisse der in der Umgebung vorhandenen Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB). Insofern sind auch die Belange unserer Mandantin als Wirtschaftsbetrieb in die Abwägung einzustellen; hieran fehlt es jedoch.

Damit einher gehen die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB), die die Planung nicht berücksichtigt: Immerhin betreibt die Mandantin Schrottpressen und lädt auf dem Betriebsgelände Stahlschrott um. Diese gewerblichen Tätigkeiten sind mit impulshaltigem, tieffrequentem und tonhaltigem Lärm verbunden. Die resultierende Geräuschsituation wirkt sich auf in der Umgebung wohnende Menschen und ihre Gesundheit aus und wäre daher zu berücksichtigen gewesen.

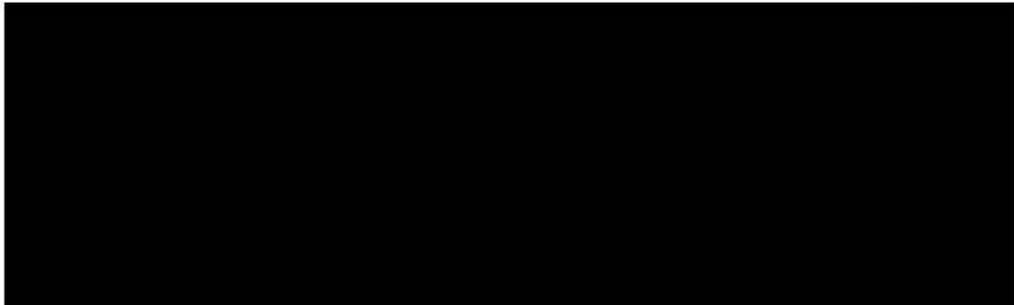
#### 2.2

Selbst bei Behebung der aufgezeigten Abwägungsdefizite wäre die beabsichtigte Planung immer noch fehlerhaft, da sie zwischen den widerstrebenden Belangen keinen angemessenen Ausgleich herstellt (Abwägungsdisproportionalität). Sie widerspricht sowohl dem Optimierungsgebot (vgl. § 50 BImSchG) als auch dem Gebot der Konfliktbewältigung.

§ 50 BImSchG verbietet eine zweckwidrige Zuordnung unverträglicher Nutzungen; insbesondere Wohngebiete bzw. sonstige Gebiete mit schutzwürdigen Nutzungen und die ihrem Wesen nach umgebungsbelastenden Gewerbe- bzw. Industriegebiete sowie Gebiete mit anderen emittierenden Anlagen sollen nicht nebeneinander liegen (seit BVerwG, Urt. v. 05.07.1974 – 4 C 50.72). Zu einer zweckwidrigen Zuordnung unverträglicher Nutzungen führt indessen die beabsichtigte Planung: Das Mischgebiet, in dem die Mandantin ihre emittierenden Anlagen betreibt, und die besonders schutzbedürftige Wohnbebauung für Behinderte, Senioren und junge Familien vertragen sich nicht.

Auch dem Konfliktbewältigungsgebot wird die Planung so nicht gerecht. Die durch die beabsichtigten Festsetzungen zurechenbar verursachten Nutzungskonflikte muss die Planung selbst lösen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Betrieb unserer Mandantin seit Jahrzehnten an diesem Standort besteht und betrieben wird. Eine heranrückende Wohnbebauung muss daher auf den bestehenden Gewerbebetrieb unserer Man-

dantin besondere Rücksicht nehmen. Zur Entschärfung der Konfliktlage zwischen Wohnen und Gewerbe wären erhebliche Vorkehrungen zum Schutz der Wohnbevölkerung zu treffen. Angesichts der gewichtigen Unterschiede zwischen den Immissionsrichtwerten von Misch- und Wohngebiet (vgl. Nr. 6.1 c) und e) der TA Lärm) wären umfangreiche aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen für die Wohnbevölkerung abzuwägen. Hinweise auf derartige Vorkehrungen finden sich in Ihrer Planung nicht.



Solange jedoch entsprechende Maßnahmen und Ziele zur Umsiedlung des Betriebs nicht verbindlich festgelegt worden sind, ist ein Heranrücken von Wohnbebauung an den Betrieb unserer Mandantin unter Berücksichtigung der jetzigen Planung von ihr nicht hinnehmbar.

Wie in der Vergangenheit steht unsere Mandantin auch weiterhin für die Erläuterung ihrer Bedenken gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

